

Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 25.10.2023 (GVBl. S. 606) erlässt die Gemeinde Bad Füssing folgende Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen:

§ 1

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen dürfen an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen an nachfolgenden Orten wie folgt geöffnet sein:

Ort	Tag der Freigabe	Verkaufszeiten
Bad Füssing	vierten Sonntag im Mai	11:00 bis 16:00 Uhr
Bad Füssing	dritte Sonntag im August	11:00 bis 16:00 Uhr
Bad Füssing	zweite Sonntag im Oktober	11:00 bis 16:00 Uhr
Aigen a.Inn	erste Sonntag im November	10:00 bis 15:00 Uhr

(2) Sofern Allerheiligen auf den ersten Samstag oder Sonntag im November fällt, ist der 2. Sonntag im November verkaufsoffener Sonntag.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 Abs. 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe von Verkaufsoffenen Sonntagen vom 06.05.1997, zuletzt geändert durch die 18. Änderungsverordnung vom 04.05.2022 außer Kraft.

Bad Füssing, 06.02.2024



Tobias Kurz
Erster Bürgermeister